



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/odsb

—

Referenz:

E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

Merkblatt 4

BEKANNTGABE VON DATEN PER E-MAIL

Merkblatt zur Bekanntgabe von Personendaten per E-Mail

1. Zweck

Diese Richtlinien sind auf der Grundlage der Beratungsbefugnis der Datenschutzbeauftragten erlassen (Art. 31 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG). Sie sind eine Anleitung für die zuständigen Dienststellen bei der Bekanntgabe von Personendaten per E-Mail. Auch die Datenschutzbehörden der Gemeinden können sich darauf beziehen.

2. Allgemeines

- a) Für Daten, die nicht Personendaten sind, gibt es keine Einschränkungen im Sinne des DSchG (s. dagegen Art. 1 DSchG).
- b) Das öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet (alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen), muss die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um die Daten gegen jedes unerlaubte Bearbeiten zu schützen (Art. 22 Abs. 1 DSchG).
- c) Das öffentliche Organ, das besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet (Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über strafrechtliche oder administrative Sanktionen und diesbezügliche Verfahren, Art. 3 Bst. c DSchG), muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um der erhöhten Gefahr der Persönlichkeitsverletzung zu begegnen, die das Bearbeiten solcher Daten mit sich bringt (Art. 8 DSchG).

3. Bekanntgabe von Personendaten

Die Zugänglichkeit von Personendaten per elektronische Datenübertragung muss gegen jede Verletzung der Vertraulichkeit und gegen jede unerlaubte Bearbeitung geschützt werden (Art. 3 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Bst. a und b des Reglements vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten, DSR).

Die Weisungen vom 27. November 2002 der Finanzdirektion des Kantons Freiburg zur Passwortverwendung für die PCs beim Staat Freiburg und die Broschüre vom April 2002 der DSB+CPD.CH "Der sichere Umgang mit Informations- und Kommunikationsgeräten" sehen folgende Regeln vor:

- a) ein Authentifikationsverfahren, das mindestens die Identifikation der Benutzerinnen und Benutzer sowie das Eingeben eines Passwortes mit mindestens 7 Zeichen beinhaltet,
- b) regelmässige Passwortänderung,
- c) die Passwörter müssen genügend komplex sein,
- d) vor der Wiederverwendung eines Passworts muss dieses vorher mehrmals geändert worden sein,
- e) ein Zugriffskontrollsystem, das auf einer Bestimmung individueller Zugriffsberechtigungen beruht.

4. Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten

Besonders schützenswerte Personendaten und vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nicht per E-Mail übermittelt werden.

Falls solche Daten auf diesem Weg übermittelt werden müssen, ist zur Gewährleistung der Vertraulichkeit Folgendes zu beachten:

- a) Bei Bekanntgabe nur über das kantonale Netz (Intranet):
 1. Die übermittelten Dokumente müssen verschlüsselt werden. Mit der Verschlüsselung kann eine E-Mail von niemandem gelesen werden, der den Geheimcode für die Verschlüsselung nicht kennt (statt der Verschlüsselung der Nachricht könnte auch das angehängte Dokument passwortgeschützt werden).
- b) Bei Bekanntgabe über das öffentlich zugängliche Netz (Internet):
 1. Die übermittelten Dokumente müssen verschlüsselt werden.
 2. Die Integrität der Nachricht müsste überprüft werden, das heisst es müsste garantiert werden, dass die Information auf ihrem Weg im Netz nicht versehentlich oder vorsätzlich verfälscht worden ist.
 3. Und schliesslich müssten die Authentifizierungsmechanismen garantieren, dass der Absender wirklich der ist, der er vorgibt zu sein.

5. Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten

Der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten ist streng geschützt. Nur die

betroffene Person kann einer dritten Person die Genehmigung erteilen, in die übermittelten Daten Einsicht zu nehmen.

Für die Zugriffsgenehmigung ist mindestens Folgendes anzugeben:

- a) der Zweck, für den die Daten bekanntgegeben werden,
- b) die Bezeichnung der Daten, auf die sich die Genehmigung bezieht,
- c) die Person, der Einsicht gewährt wird, und die für die Bearbeitung verantwortliche Person.

6. Besonderheiten

Die Verwendung von Blind Copies (versteckte Kopien) kann problematisch sein, insbesondere weil die Empfängerin oder der Empfänger der E-Mail nicht weiss, dass andere versteckte Kopien an allfällige weitere Personen versendet worden sind. Wir empfehlen, wenn möglich auf solche Blind Copies zu verzichten.

Für weitere Informationen s. Richtlinien Nr. 2 über das Auskunftsrecht.

Freiburg, 2003/2006